

Auch wenn wir nicht die Angaben der Vorrede selbst hätten, müßten wir doch zur gleichen zeitlichen Festlegung kommen, wenn auch auf einem etwas anderen Weg. Die große Fälschung auf den Namen Karls des Großen, das DK. 255, ist nur abschriftlich erhalten, zunächst im Register und dann in einer Kopie des 12. Jh. Die mehrfachen Verbesserungen, die Petrus selbst an seiner Eintragung im Register vorgenommen hat, deuten darauf hin, daß er sich mit dieser Niederschrift begnügte und wir keine Urschrift anzunehmen haben. Nichts ist naheliegender als ein Vergleich mit dem Codex Eberhardi für das Kloster Fulda. Hier wie dort eine Arbeit des 12. Jh., das Material geordnet in Papst-, Kaiser und Privaturkunden, Fälschungen hier wie dort in echte Urkundenreihen eingesprengt, deren älteste Überlieferung hier der Codex Eberhardi, dort das Registrum Petri diaconi ist. Bei Eberhard sind wir zu der Annahme berechtigt, daß er sich gar nicht erst darin versuchte, von irgend einer Vorlage eine Urkunde fein säuberlich abzuzeichnen, sondern sich mit der Niederschrift in seinem Codex zufrieden gab. Zur Stütze dieser Auffassung möchte ich aus der Vorbemerkung zu DL. III 129 für Fulda einen Satz anführen. 'Die Nachtragungen am Rand von B (Codex Eberhardi) machen den Eindruck, daß Eberhard erst bei dieser Niederschrift den Wortlaut endgültig formte, wobei die Satzkonstruktion mitunter Schaden leiden mußte.' Daß auch sonst für Fälschungen Aufzeichnungen mit Korrekturen und Einschaltungen des Fälschers, die geradezu konzeptartigen Charakter haben, als älteste Überlieferungen nachweisbar sind, entnehme ich dem Aufsatz von H. HIRSCH 'Die Urkundenfälschungen des Abtes Bernardin Buchinger'.¹ Rechtliche Beweiskraft können solche Eintragungen, denen man ihre Entstehungsart ohne weiteres ansieht, nicht gehabt haben. Der Brauch läßt sich nun aber einmal nachweisen und es ist nicht einzusehen, warum gerade in unserem Fall der Sachverhalt ein anderer sein sollte. Dann sind aber auch die übrigen Vorurkunden, soweit sie nur im Register überliefert sind, wie das überarbeitete DK. 158, DDH. II 466, 530 und 531 sowie die päpstlichen Privilegien nie in Urschrift vorgelegen. Damit wird von der anderen Seite her die Richtigkeit der Annahme erwiesen, daß das Register schon vor 1137 in großen Teilen fertig war.

¹) MIÖG. 32, 16 ff.